

Satzung des Kulturverein Regensburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kulturverein Regensburg e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
Geschäftsadresse ist:
Kulturverein Regensburg e. V.
c/o Constantin Walderdorff
Höfling 1
93055 Regensburg
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
Dies beinhaltet die Erhaltung, Verbreitung, Weiterentwicklung und Pflege von klassischer sowie moderner Musik, Musiktheater, darstellender Kunst sowie die Unterstützung von allen Initiativen, die diesen Zielen förderlich sind.
Der Verein tritt als Veranstalter der Höflinger Schlosskonzerte, sowie weiterer kultureller Veranstaltungen im Raum Regensburg auf.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
Die Körperschaft ist mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes berechtigt, ihre Mittel ganz oder teilweise gemäß § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterzugeben, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (z. B. Höflinger Schlosskonzerte, Lesungen, Ausstellungen, Theater).
 - die Förderung junger Künstlerinnen und Künstlern.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Politisch oder konfessionell ausgerichtete bzw. motivierte Veranstaltungen dürfen nur mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Veranstaltungsrabatte: Mitglieder können bei Veranstaltungen des Vereins eine angemessene Ermäßigung auf den regulären Eintrittspreis erhalten. Die Ausgestaltung der Ermäßigung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in eine Beitragsordnung geregelt.
3. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Förderung des satzungsmäßigen Vereinszwecks und stellen keine Gegenleistung für konkrete Einzelleistungen des Vereins dar.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung bis zum Jahresende mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Einnahmen, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1. Der Verein erzielt Einnahmen insbesondere aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - c) Spenden und Zuwendungen,
 - d) öffentlichen Zuschüssen und Fördermitteln,
 - e) Sponsoring sowie sonstigen Einnahmen.
2. Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Konzerte und kulturelle Darbietungen, dienen der unmittelbaren Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks und stellen regelmäßig einen Zweckbetrieb im Sinne der § 65–68 AO dar.
3. Einnahmen aus Sponsoring oder sonstigen Leistungen mit Gegenleistung (z. B. Werbenennung, Logoabbildung, Kartenkontingente) gelten als Einnahmen aus einem Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung.
4. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden nur insoweit unterhalten, wie dies zur Förderung des satzungsmäßigen Zwecks erforderlich und steuerlich zulässig ist.

5. Die steuerlichen Sphären (ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) werden buchhalterisch und organisatorisch getrennt geführt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus mindestens drei und höchstens vier Personen. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor jeder Wahl die konkrete Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens:

Der Vorstand kann aus folgenden Funktionen bestehen:

- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in
 - ggf. ein weiteres Vorstandsmitglied
2. Die Vorstände sind berechtigt den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. (Im Innenverhältnis sind Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5.000 € für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat).
 3. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB). Der Verein stellt sie von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit gesetzlich zulässig.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Verwendung der Vereinsmittel im Hinblick auf die satzungsmäßigen Zwecke.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Die Kassenprüfer haben das Recht, Einsicht in alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zu nehmen.

§ 11 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift oder mittels elektronischem Brief (E-mail) an die letzte bekannte Adresse einzuladen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

2. Außerhalb von Sitzungen ist eine mündliche oder telefonische Abstimmung oder eine Stimmabgabe per E-Mail zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt brieflich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift oder email-Adresse) gerichtet wurde.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds und über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand,
 - Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, eine Teilnehmerliste, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

Die Satzung wurde am 20.4.2026 beschlossen.

Constantin Walderdorff, 1. Vorsitzender.



Ulrike Eilers, Vorstand/Kassiererin